

## Satzung des Fördervereins der Anne-Frank-Realschule, Greven (ENTWURF)

### §1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein der Anne-Frank-Realschule Greven hat seinen Sitz in Greven und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Name des Vereins lautet: "Förderverein der Anne-Frank-Realschule Greven e.V.".

Der Förderverein der Anne Frank Realschule Greven e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Anne-Frank-Realschule (AFR) Greven. Alle Gelder, die dem Verein zur Verfügung stehen, werden ausschließlich für Belange der Schule und für die Belange der Schüler/-innen verwandt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der AFR,
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenständen und deren Wartung und Pflege (soweit der Schulträger nicht eintritt),
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für besondere Schülerleistungen und schulische Wettkämpfe,
- d) Unterstützung bei der Erstellung und Herausgabe von Zeitungen oder Festschriften an der Schule,
- e) Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und pädagogischen Projekten,
- f) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
- g) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten einschließlich der Unterstützung einzelner Schüler/-innen bei der Teilnahme (sofern nicht staatliche Mittel beansprucht werden können),
- h) Unterstützung bei der Gestaltung des Gebäudes und des Außengeländes der Schule.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen und die aktuelle Adresse bekanntzugeben.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand einstimmig bestimmt. Sie zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### §4 Austritt/ Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied/ Ehrenmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung (MV), auf Vorschlag des Vorstandes, mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor der Entscheidung der MV ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss der MV zum Ausschluß ist, mit einer Begründung versehen, dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, kann es nach der zweiten erfolglosen Mahnung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

### §5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### §6 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Erster Vorsitzender oder erstem Vorsitzenden,
- zweiter Vorsitzender oder zweitem Vorsitzenden,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der Kassiererin oder dem Kassierer,
- bis zu drei Beisitzer-n/-innen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Zahl der Beisitzer reduziert sich, wenn sich nicht genügend Vereinsmitglieder zur Übernahme dieses Vorstandsamtes bereit erklären.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Jede/ Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, incl. der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

Die Tätigkeit für den Förderverein ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt.

Der Gesamtvorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.

### §7 Kassenprüfung

Die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen gemeinsam geprüft.

Kassenprüfer/-innen werden von der MV für jeweils ein Jahr gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Schulleitung sein. Sie erstatten in der dem Ende des Geschäftsjahres folgenden MV Bericht und geben eine Empfehlung zur Entlastung/ Nicht-Entlastung des Vorstandes ab.

### §8 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder oder mehr als 20 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks dem Vorstand gegenüber schriftlich verlangt wird.

### § 9 Einberufen der MV und Aufgaben

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder von der/dem zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe am Mitteilungsbrett im Schulgebäude (48268 Greven, Im Deipen Brook 20) und auf der webpage der AFR einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Aufgaben der MV sind

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- e) ggf. Ausschluss von Vereinsmitgliedern (2/3 Mehrheit),
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- g) Beratung über geplante Verwendung von Mitteln,
- h) ggf. Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit),
- i) ggf. Entscheidung über Auflösung oder Umwidmung des Vereins (2/3 Mehrheit).

Vorschläge zur Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

#### §10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden, bzw. dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden, bzw. dem zweiten Vorsitzenden, oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, außer bezüglich einer Satzungsänderung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks (Umwidmung) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

#### §11 Protokoll

Die Schriftführerin/ der Schriftführer fertigt für jede MV ein Ergebnisprotokoll an, das von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu zeichnen ist. Das Protokoll wird in geeigneter Form, z.B. auf der Webpage der AFR, veröffentlicht.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie jeweilige Abstimmungsergebnisse schriftlich festgehalten werden.

#### §12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung, nämlich Förderung, Bildung und Erziehung an der AFR, bzw. deren Nachfolgeeinrichtung, zu verwenden hat.